



Satzung

über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, sowie der Ortsräte und Ortsvorsteher (Entschädigungssatzung) der Stadt Bramsche vom 05.11.2026

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.09.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 77) hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 05.11.2026 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Ratsfrauen und Ratsherren und Ortsratsmitglieder der Stadt Bramsche und die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht dem Rat angehören sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren und hinzugewählte Mitglieder werden nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.

§ 2

Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen und Aufwendungen, welche im Interesse der Wahrnehmung ihres Mandats entstanden sind, sowie ihres Verdienstaufschlags (§ 5) eine Entschädigung gemäß § 55 NKomVG in Form einer Pauschale nach § 3 und in Form von Sitzungsgeldern nach § 4.

§ 3

Pauschale Entschädigung

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 215,00 €.
- (2) Neben der in Absatz 1 genannten Entschädigung werden monatlich folgende funktionsbezogene Entschädigungen gezahlt:
 1. an die stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterinnen 155,00 €
 2. an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Ratsfraktionen
pro Fraktionsratsmitglied 20,00 €
 3. an die Beigeordneten des Verwaltungsausschusses 185,00 €



(3) Außerdem erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung:

1. der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterinnen in Ortschaften mit

bis zu 3.000 Einwohnern	195,00 €
bis zu 5.000 Einwohnern	205,00 €
über 5.000 Einwohnern	215,00 €
2. der stellv. Ortsbürgermeister/die stellv. Ortsbürgermeisterinnen in Ortschaften mit

bis zu 3.000 Einwohnern	55,00 €
bis zu 5.000 Einwohnern	60,00 €
über 5.000 Einwohnern	80,00 €
3. der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in den Ortsteilen
Balkum und Evinghausen 185,00 €

(4) Zusätzlich zur monatlichen Aufwandsentschädigung erhalten alle Rats- und Ortsratsmitglieder auf Antrag eine Entschädigung nach der anliegenden Richtlinie zur digitalen Gremienarbeit.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder der Ausschüsse, welche nicht dem Rat angehören, sowie die Mitglieder der Ortsräte, mit Ausnahme der Ortsratsmitglieder nach § 7 Abs. 3 Hauptsatzung, erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 36,00 €. Übernimmt ein anderes Mitglied während einer Sitzung die Vertretung, weil ein Mitglied die Sitzung vorzeitig verlässt, erhält diese Person kein weiteres Sitzungsgeld. Soll das Sitzungsgeld an die letztgenannte Person gezahlt werden, muss dieses von dem vertretenen Mitglied ausdrücklich der Protokollführung mitgeteilt werden. Abweichend von Satz 1 erhält der Ratsvorsitzende/die Ratsvorsitzende des Rates sowie seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe des doppelten Sitzungsgeldes nach Satz 1. Wird die Sitzungsleitung übergeben, erfolgt eine Teilung des Sitzungsgeldes zu gleichen Teilen.
- (2) Für Sitzungsgelder von Fraktionssitzungen der Ratsfraktionen wird je Kalenderjahr insgesamt höchstens ein Betrag gewährt, der sich wie folgt errechnet:
Mitgliederzahl der Fraktion multipliziert mit zwei, multipliziert mit der Summe der jährlichen Ratssitzungen, Verwaltungsausschusssitzungen und Sitzungen der Fachausschüsse je Kalenderjahr, multipliziert mit dem Betrag eines Sitzungsgeldes gemäß Abs. 1.



- (3) Dauert eine Sitzung länger als vier Stunden, so wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Endet eine Sitzung erst nach 24.00 Uhr, so zählt sie zu dem Tage, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Nachweise darüber, welche Personen an einer Sitzung teilgenommen haben, sollen in der Regel spätestens bis zum 30. Tage nach der Sitzung bei der Stadt Bramsche eingereicht werden.
- (5) Für Sitzungsgelder von Fraktionssitzungen der Ortsratsfraktionen wird je Haushaltsjahr insgesamt höchstens der Betrag gewährt, der sich aus der Multiplikation des Betrages des Sitzungsgeldes für die doppelte Anzahl der Ortsratssitzungen mit der Mitgliederzahl der Fraktion ergibt.

Absatz 4 findet auf Sitzungen der Ortsräte sowie auf die Fraktionssitzungen der Ortsratsfraktionen entsprechende Anwendung.

§ 5 Verdienstausschlag

- (1) Zum Ausgleich des infolge der Wahrnehmung des Mandats eingetretenen nachgewiesenen Verdienstausschlages wird neben der Aufwandsentschädigung nach §§ 3 und 4 eine Verdienstausschlagentschädigung gewährt, insbesondere für die Zeit des Urlaubs für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes (bis zu fünf Arbeitstage). Sie beträgt pauschal 45,00 € brutto pro Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag. Anspruch auf Verdienstausschlagentschädigung haben die Ratsfrauen und Ratsherren, die Ausschussmitglieder, welche nicht dem Rat angehören und die Mitglieder der Ortsräte, mit Ausnahme der Ortsratsmitglieder nach § 7 Abs. 3 Hauptsatzung.
- (2) Bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen soll die Verdienstausschlagentschädigung zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt und der Bruttobetrag auf Anforderung durch die Stadt an den Arbeitgeber erstattet wird. Die Entschädigung darf pro Stunde den Entschädigungssatz nach Abs. 1 nicht übersteigen.
- (3) Personen, die keinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Abs. 1 oder 2 geltend machen können, erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, wenn sie glaubhaft machen können, dass durch die Wahrnehmung ihres Mandats die Erhaltung des Einkommens oder die Sicherung des Lebensunterhaltes gefährdet ist.
- (4) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstausschlag ist, dass die Tätigkeit zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen (Arbeitszeit bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen/Geschäftszeit bei Selbstständigen).
- (5) Ratsfrauen und Ratsherren,
 1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und
 2. die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 – 3 geltend machen können und



3. denen im Bereich der Haushaltsführung in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr durch die Wahrnehmung ihres Mandates ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 19,00 €. Die Nachteile sind glaubhaft darzulegen und gegebenenfalls durch Nachweise zu belegen.

§ 6

Aufwendungen für Betreuung

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder der Ausschüsse, welche nicht dem Rat angehören, sowie die Mitglieder der Ortsräte, mit Ausnahme der Ortsratsmitglieder nach § 7 Abs. 3 Hauptsatzung, die infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder oder anderer betreuungsbedürftiger Personen treffen müssen, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für die Betreuung.
- (2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Mandatsträger und Mandatsträgerinnen, bei denen Kinder oder andere betreuungsbedürftige Personen vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. In Bezug auf Kinder handelt es sich i.d.R. nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen besteht nur, wenn die Kinder oder anderen betreuungsbedürftigen Personen nicht anderweitig, z.B. durch weitere Familienmitglieder, betreut werden.
- (3) Aufwendungen für die mandatsbedingte Betreuung werden mit einem Betrag in Höhe von pauschal 16,00 € je Stunde entschädigt.
- (4) Aufwendungen für die mandatsbedingte Betreuung fallen nur für Fraktionssitzungen, Ausschusssitzungen, Ratssitzungen, Ortsratssitzungen und Sitzungen von Aufsichtsräten von Unternehmen an denen die Stadt Bramsche beteiligt ist, an.

§ 7

Fahrtkosten

Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen unabhängig von der Art des gewählten Verkehrsmittels eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,38 € je km (Hin- und Rückweg) zwischen Wohnung und Sitzungsort.

§ 8

Entschädigungsbestimmungen

- (1) Entschädigungen werden erstmals für den Monat gezahlt, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder in dem eine Funktion oder eine ehrenamtliche Tätigkeit begonnen hat. Entschädigungen werden letztmalig für den Monat gezahlt, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit, die Funktion oder die Mitgliedschaft im Rat endet.



- (2) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt für die Dauer des Ruhens des Mandats. Der Entschädigungsanspruch ist nicht übertragbar.
- (3) Die Empfänger von Aufwandsentschädigungen sind verpflichtet, diese unter Berücksichtigung möglicher Steuerfreibeträge zu versteuern.
- (4) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung werden unabhängig vor Beginn und Ende der kommunalpolitischen Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (5) Die pauschale Entschädigung, die Sitzungsgelder, Fahrtkosten, Verdienstaufschlag und die Aufwendungen für Kinderbetreuung werden vierteljährlich nach Ende des abzurechnenden Quartals nach Angaben des Empfängers überwiesen.
- (6) Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung besteht nur dann, wenn das Ratsmitglied, das nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglied oder das Ortsratsmitglied an einer entsprechenden Sitzung teilnimmt, zu der es in seiner Funktion als solches eingeladen wurde. Sitzungsgeld wird nicht gezahlt bei repräsentativen Terminen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bramsche über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, seiner Ausschüsse, der Ortsräte sowie der Fraktionsvorsitzenden und der Ortsvorsteher der Stadt Bramsche vom 04.11.2021 außer Kraft.

Stadt Bramsche, den 05. November 2026

Der Bürgermeister

Rehling